

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade
eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie
durch die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 18. Dezember 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-1)

Aufgrund des Art. 13 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256) erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die Verleihung der akademischen Grade eines Doktors der Theologie und eines Lizentiaten der Theologie durch die Bayerische Julius-Maximilians-Universität vom 18. Juli 1978 (KMBl II S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2000 (KWMBI II S. 1042) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„die für das Studium der Katholischen Theologie erforderliche Qualifikation im Sinne von Art. 42 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweiligen Fassung und, wenn nicht bereits in der Qualifikation enthalten, gesonderte Nachweise ausreichender Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch, und, als Bewerber um den Doktorgrad, auch in Hebräisch (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 2 bis 5) besitzt,“
- b) In Abs. 1 entfällt bei Nr. 4 die Nummerierung, so dass die bisherige Nr. 4 lit. a zu Nr. 3 lit. a und die bisherige Nr. 4 lit. b zu Nr. 3 lit. b werden.
- c) In Abs. 1 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 4.
- d) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt und die Worte „wenn sie gleichwertig sind“ durch „es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind“ ersetzt.
- e) In Abs. 3, 2. Halbsatz werden nach den Worten „wird sie“ die Worte „in der Regel“ eingefügt und die Worte „wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist“ durch „es sei denn, dass sie nicht gleichwertig ist“ ersetzt.
- f) Abs. 5 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 wird „und 6“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„das Reifezeugnis oder die andere Qualifikation im Sinne von Art. 42 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweiligen Fassung und, soweit darin nicht enthalten, die Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch, und, wenn es sich um ein Promotionsgesuch handelt, in Hebräisch, alles in beglaubigter Ablichtung. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse dienen das Latinum, das Graecum und das Hebraicum, das an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg erworben werden kann, oder eine mit Erfolg an ebendieser Fakultät abgelegte Akademische Sprachprüfung in Latein, Griechisch bzw. Hebräisch. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann andere Nachweise für die erforderlichen Sprachkenntnisse anerkennen, wenn sie aufgrund gleichwertiger Anforderungen erworben sind.“

- c) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 insbesondere auch das Zeugnis über die erste Prüfung für das Lehramt an den Volksschulen in Bayern“ und das sich hieran anschließende Komma gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 wird „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 5“.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird „§ 7 Abs. 2, 3, 5 oder 6“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 2, 3 oder 5“.

4. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 7 Abs. 5 und 6“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 5“.

5. In § 17 Abs. 4 Satz 3 lit. a werden die Worte „dem Promotionsausschuss“ gestrichen.

6. In § 17 Abs. 4 Satz 3 lit. b werden vor den Worten „die Rückgabe“ die Worte „dem Promotionsausschuss“ eingefügt.

7. In § 18 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Fristen nach Abs. 3 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

- 1. Zeiten des Mutterschutzes,
- 2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
- 3. Zeiten, in denen wegen Krankheit die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.“

8. In § 21 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
 „ Auf diese Fristen findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“

9. In § 24 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „und abgesehen von den nach § 7 Abs. 5 zugelassenen Bewerbern“ gestrichen.
10. In § 24 Abs. 4 wird „§ 7 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 3“.
11. In § 29 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„ Auf diese Fristen findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“
12. In § 32 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„ Auf diese Fristen findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“
13. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftenreihe“ die Worte „sowie die Vorlage eines rechtsverbindlich unterschriebenen Verlagsvertrages“ eingefügt.
14. In § 32 Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und unter Anfügen eines Lebenslaufes des Bewerbers“ gestrichen.
15. In § 33 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„ Auf die Fristen nach Abs. 2 findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“
16. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Worte „den rechtsverbindlich unterschriebenen Verlagsvertrag vorgelegt oder“ eingefügt.
17. In § 37 Abs. 2 lit a. werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „den rechtsverbindlich unterschriebenen Verlagsvertrag vorgelegt oder“ eingefügt.
18. In § 38 Abs. 1 Satz 2 wird „Fachbereichsrates“ ersetzt durch „Fakultätsrates“.
19. In § 38 Abs. 1 Satz 3 wird „Fachbereichsrat“ ersetzt durch „Fakultätsrat“.
20. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird „Fachbereichsrates“ ersetzt durch „Fakultätsrates“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.